Bayreuth AI Association

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bayreuth AI Association"
(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V."
(3) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
(2) Zweck des Vereins ist:
 1. Die Förderung von **Wissenschaft und Forschung** (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).
 2. Die Förderung der **Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe** (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
 3. Die Förderung der **internationalen Gesinnung**, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).
(3) Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch:
 1. **Wissenschaftliche Vernetzung & Diskurs**: Die Förderung des Austauschs über Methoden und Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz durch regelmäßige Treffen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
 2. **Bildung durch Expertenaustausch**: Die Organisation von öffentlich zugänglichen Fachvorträgen und Austauschveranstaltungen mit Expertinnen/Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft, um aktuelles Wissen im Bereich der Künstlichen Intelligenz an die Allgemeinheit zu vermitteln.
 3. **Praxisnahe Qualifizierung**: Die Durchführung von praxisorientierten Fallstudien mit Bezug zur Künstlichen Intelligenz. Ziel ist die Förderung der individuellen Fachkompetenz durch das gemeinsame Studium komplexer Algorithmen und deren Anwendung. Der Fokus liegt auf dem Wissensaustausch über Best-Practice-Methoden und der kollegialen Beratung, wobei die Ergebnisse der Fallstudien in geeigneter Form der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden und die Veranstaltungen grundsätzlich öffentlich sind.
 4. **Regionale Wohlfahrt & Gemeinwohl**: Die Erarbeitung und Bereitstellung von Open-Source-Konzepten und technologischen Demonstratoren auf Basis Künstlicher Intelligenz, die der Bewältigung gesellschaftlicher, ökologischer oder struktureller Herausforderungen in der Region Franken dienen. Durch die Veröffentlichung dieser Ansätze fördert der Verein den Technologietransfer in die regionale Zivilgesellschaft. Der Fokus liegt primär auf der Stadt Bayreuth und der Region Oberfranken.
 5. **Internationale Integration**: Die Förderung des interkulturellen Austauschs im akademischen Umfeld durch die Einbeziehung internationaler Perspektiven in die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Künstlicher Intelligenz. Der Verein fördert das gegenseitige Verständnis und die Toleranz, indem er eine Plattform für den grenzüberschreitenden Wissensaustausch zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft schafft.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(5) Zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke kann der Verein Zweckbetriebe nach Maßgabe unterhalten (§ 65 AO). Dies erfolgt insbesondere durch öffentlich zugängliche Bildungsformate und Workshops sowie durch gemeinwohlorientierte Forschungsprojekte, deren Ergebnisse der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden.
(6) Der Verein kann zur Errichtung von Mitteln für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Die Gewinne daraus dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der nicht Zweckbetrieb ist, darf nicht zum Hauptzweck des Vereins werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
(2) Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:
 a. Ordentliche Mitglieder
 b. Fördermitglieder
 c. Ehrenmitglieder
 d. Alumni-Mitglieder
 e. Korrespondenzmitglieder
(3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich regelmäßig und in substanziellem Umfang an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
(4) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, ohne sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
(5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Zwecke verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben Teilnahme- und Rederecht; ein Stimmrecht besteht nur, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder sind. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
(6) Alumni-Mitglieder sind natürliche Personen, die zuvor ordentliche Mitglieder des Vereins waren oder dem Verein in besonderer Weise verbunden sind, jedoch nicht mehr regelmäßig an der aktiven Vereinsarbeit teilnehmen. Der Status als Alumni-Mitglied kann auf Antrag des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Alumni-Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an

Mitgliederversammlungen sowie Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Ein Wechsel vom Alumni-Status zurück in den Status eines ordentlichen Mitglieds ist auf Antrag möglich; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(7) Korrespondenzmitglieder sind natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins insbesondere zur Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens unterstützen wollen, ohne regelmäßig aktiv am Vereinsleben am Sitz des Vereins teilzunehmen (z. B. nach Abschluss des Studiums, bei Rückkehr in das Heimatland oder dauerhaftem Wohnsitz im Ausland). Diese Mitgliedschaft dient der Aufrechterhaltung des weltweiten fachlichen Netzwerks und des interkulturellen Austauschs im Bereich der Künstlichen Intelligenz. Korrespondenzmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

(8) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen oder in Textform (z. B. per E-Mail) gestellten Antrag.

(9) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme.

(10) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(11) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erklären.

(12) Ein Mitglied kann bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Alumni-Mitglieder können auf Antrag eine Bestätigung oder ein Empfehlungsschreiben über ihr Engagement im Verein erhalten. Ein Anspruch auf eine bestimmte inhaltliche Ausgestaltung besteht nicht. Die Ausstellung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands.

(14) Die näheren Rechte und Pflichten der Mitglieder können in einer Beitrags- und Mitgliederordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(15) Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(3) Auf schriftlichen oder in Textform (z. B. per E-Mail) gestellten Antrag kann der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sich das Mitglied in einer nachgewiesenen schwierigen finanziellen Lage befindet. Über den Antrag entscheidet der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Der Erlass des Mitgliedsbeitrags darf nicht zu einer Benachteiligung des Mitglieds innerhalb des Vereins führen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6a Erweiterte Funktionen und Beauftragte

(1) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit weitere Funktionen und Beauftragte bestellen. Diese sind optional und nicht zwingend zu besetzen.

(2) Insbesondere können bestellt werden:
 a. ein Beirat, der aus ehemaligen Vorsitzenden des Vereins oder anderen besonders qualifizierten Personen bestehen kann,
 b. weitere Beauftragte für spezielle Aufgaben.

(3) Der Beirat und andere Beauftragte haben ausschließlich beratende und unterstützende Funktionen. Sie sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dürfen den Verein nicht vertreten.

(4) Beirat:
 a. besteht aus ehemaligen Vorsitzenden oder besonders qualifizierten Personen,
 b. hat ausschließlich beratende Funktionen,
 c. Aufgaben: Beratung in strategischen, fachlichen und wissenschaftlichen Fragen; Unterstützung bei Veranstaltungen, Projekten und Öffentlichkeitsarbeit; Wissensweitergabe an Mitglieder,
 d. Amtszeit mindestens 1 Jahr, Wiederbestellung möglich,
 e. Abberufung jederzeit durch den Vorstand möglich.

(5) Beauftragte:
 a. werden für die besondere Aufgaben bestellt. Insbesondere können bestellt werden:
 i. ein/e Schriftführer/Schriftführerin,
 ii. ein/e Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit,
 iii. ein/e Beauftragte/r für die Förderung des Austausches zwischen der Universität und der Stadt Bayreuth,
 iv. ein/e Beauftragte/r für die Förderung wissenschaftlicher Vernetzung und des Diskurses,
 v. ein/e Beauftragte/r für die Förderung praxisnaher Qualifizierung,
 vi. ein/e Beauftragte/r zur Förderung der internationalen Integration,
 vii. ein/e Beauftragte/r für Mitgliederentwicklung.
 b. haben ausschließlich beratende und unterstützende Funktionen,
 c. Amtszeit, Aufgaben im Detail und Befugnisse regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung,
 d. Abberufung jederzeit durch den Vorstand möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
(7) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, digital oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Art der Durchführung bestimmt der Vorstand bei der Einladung. Bei digitaler Durchführung ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder teilnehmen, abstimmen und sich äußern können.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
(2) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
(7) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 9 Änderung der Satzung, Gemeinnützigkeit und Auflösung

(1) Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
(2) Punkt (1) dieses Paragraphen gilt nicht bei Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. In diesem Fall kann der Vorstand die verlangten Änderungen von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt werden.
(3) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung im Vereinsregister oder das Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit fordert.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Universitätsverein Bayreuth e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
(5) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts umgesetzt werden.

§ 10 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Berichtigung sowie Löschung, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.
(3) Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
(4) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Datenschutzordnung zu erlassen, in der die Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten festgelegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 2. April 2026 in Bayreuth beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

[redacted] Pascal Techner

[redacted] Christian Hahn

[redacted] Pascal Lange

[redacted] Frederik Hornung

[redacted] Nico Höllerich

[redacted] Felicitas Feick

[redacted] Renato Mio Zaldivar

Andreas Karasenko [redacted]

[redacted] Laura Hafner